

Ausfüllanleitung zur Rückantwort „Erstanfrage / Formblattanfrage / Hinweise zum Erbschein“

Der übersandte Fragebogen muss in JEDEM Fall – so weit wie möglich - ausgefüllt und zurückgesandt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Erbschein benötigt wird oder ob ein Testament vorhanden ist. Wenn Angaben nicht möglich sind, bitten wir Sie dies einfach zu vermerken.

Der Fragebogen wird an **EINE** Person gesendet, nämlich an diejenige, die sich beim Bestatter als Auskunftgeber angibt.

Das Nachlassgericht wird in der Regel durch das Standesamt über den Sterbefall informiert. Die beim Beerdigungsinstitut angegebene Auskunftsperson wird dann (automatisch) durch das Nachlassgericht angeschrieben, um weitere Informationen zu erhalten. Danach entscheidet sich dann das weitere Vorgehen des Gerichts (Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen, Bestimmung von Terminen und Erteilung von Erbscheinen, amtliche Erbenermittlung).

Wenn kein Nachlassvermögen vorhanden ist, erfolgt keine weitere Tätigkeit durch das Nachlassgericht.

Erbschein

Ich benötige	<input type="radio"/> keinen Erbschein
Ich benötige	<input type="radio"/> einen Erbschein <input type="radio"/> ein Europäisches Nachlasszeugnis ¹ (Bitte kreuzen Sie ggf. unten auch an, wo der Antrag beurkundet werden soll.)
	<input type="radio"/> Ich bitte um einen Termin beim Nachlassgericht zur Antragstellung.
	<input type="radio"/> Ich bitte um Übersendung der Nachlassakte an das Nachlassgericht in _____ zur Antragstellung.
	<input type="radio"/> Der Antrag wird bei einem Notar gestellt.

Leider ist es so, dass jede Stelle/Behörde/Bank/Sparkasse selbst entscheidet, ob ein Erbschein verlangt wird oder nicht.

Das Nachlassgericht kann nie beantworten, ob in Ihrem speziellen Fall ein Erbschein benötigt wird.

BGH, Urteil vom 05.04.2016 - XI ZR 440/15: Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sei der Erbe nicht verpflichtet, sein Erbrecht durch einen Erbschein nachzuweisen, sondern könne diesen Nachweis auch in anderer Form führen. Der Nachweis könne zum Beispiel mittels einer beglaubigten Abschrift eines handschriftlichen Testaments mit Eröffnungsvermerk erfolgen. Dies gilt gegenüber Banken/Versicherungen (außergerichtliche Stellen).

Damit Sie sich eventuell die Kosten für den Erbschein sparen, fragen Sie also bitte zunächst bei der entsprechenden Stelle/Behörde/Bank/Sparkasse nach.

Auf der Internetseite des Amtsgerichts Bamberg finden Sie eine Gebührentabelle, aus welcher die Kosten eines Erbscheins ersichtlich sind.

Für das **Grundbuchamt** gilt in der Regel: Bei gesetzlicher Erbfolge oder einem handschriftlichen Testament ist ein Erbschein erforderlich. Bei einem notariellen Testament oder Erbvertrag, aus dem sich eindeutig und namentlich die Erbfolge ergibt, wird in der Regel kein Erbschein benötigt. Im Zweifelsfall erkundigen Sie sich beim zuständigen Grundbuchamt, ob ein Erbschein gefordert wird.

„keinen Erbschein“ KREUZEN Sie an, wenn ein notarielles Testament/Erbvertrag vorhanden ist ODER der Verstorbene kein Eigentümer von Grundbesitz ist UND Geldinstitute, Versicherungen, etc. keinen Erbnachweis (Erbschein) benötigen.

„einen Erbschein“ KREUZEN Sie an, wenn KEIN notarielles Testament/Erbvertrag vorhanden ist UND der Verstorbene Eigentümer von Grundbesitz ist UND/ODER Geldinstitute, Versicherungen etc. einen Erbnachweis (Erbschein) benötigen. Das Ankreuzen stellt noch keinen wirksamen Erbscheinsantrag dar.

„ein Europäisches Nachlasszeugnis“ KREUZEN Sie an, wenn der Verstorbene Eigentümer von Grundbesitz/Vermögen im europäischen Ausland (EU) ist.

Für den Erbscheinsantrag oder den Antrag auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses ist ein Termin beim Nachlassgericht oder bei einem Notar erforderlich!

„Ich bitte um einen Termin beim Nachlassgericht zur Antragstellung.“ KREUZEN Sie an, wenn Sie den Erbscheinsantrag beim Nachlassgericht Bamberg stellen möchten.

„Ich bitte um Übersendung der Nachlassakte an das Nachlassgericht“ KREUZEN Sie an, wenn Sie den Erbscheinsantrag bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Nachlassgericht stellen möchten. Bitte tragen Sie Ihr Wohnortgericht ein. Die Nachlassakte wird sodann an Ihr Wohnortgericht gesendet. Dort findet der Erbscheinstermin statt. Nach Erledigung des Termins wird die Akte an das Amtsgericht Bamberg zurückgesendet. Der Erbschein wird vom Nachlassgericht Bamberg erteilt und per Post zugesendet.

„Der Antrag wird bei einem Notar gestellt“ KREUZEN Sie an, wenn Sie den Erbscheinsantrag über einem Notar Ihrer Wahl stellen möchten. Der Notar sendet den Erbscheinsantrag an das Nachlassgericht. Das Nachlassgericht Bamberg erteilt den Erbschein und sendet diesen per Post zu.

Verfügungen von Todes wegen (Testamente/Erbverträge)

Testament / Erbvertrag / Erbverzichtsvertrag	<input type="radio"/> kein Testament, Erbvertrag, Erbverzichtsvertrag vorhanden
	<input type="radio"/> eigenhändiges Testament <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> ist im Original beigefügt² <input type="radio"/> befindet sich bei _____
	<input type="radio"/> Testament, Erbvertrag, Erbverzichtsvertrag errichtet bei Notar _____ in _____ UR-Nr. / UVZ-Nr. _____ Datum _____

Notarielle Testamente/Erbverträge werden dem Nachlassgericht durch das zentrale Testamentsregister mitgeteilt.

Zur Ablieferung eines handschriftlichen Testamentes **IM ORIGINAL** sind Sie gemäß § 2259 Abs. 1 BGB **gesetzlich verpflichtet**. Das Testament verbleibt im Original beim Nachlassgericht. Die Erben erhalten mit der schriftlichen Anhörung eine beglaubigte Abschrift.

§§ 358, 35 FamFG ermöglichen es dem Nachlassgericht, durch Zwangsmaßnahmen die Ablieferung einer Verfügung von Todes wegen zu erzwingen oder Privatpersonen zu Angaben über den Verbleib einer Verfügung von Todes wegen zu veranlassen (Festsetzung von Zwangsgeld bis zu 25.000 Euro, Zwangshaft oder Anordnungen nach §§ 883, 886, 887 ZPO). Ausgeführt wird die Anordnung durch den Gerichtsvollzieher als Vollstreckungsbeamten, der dabei Gewalt anwenden und ohne besondere Verfügung sich zu seiner Unterstützung der Polizei bedienen kann (§ 95 FamFG).

Grundbesitz

Eigentümer von	<input type="radio"/> kein Grundbesitz vorhanden				
	a) Grundbesitz	Amtsgericht	Gemarkung	Blatt	Anschrift / Lage

HINWEIS:

Es liegt im Interesse der Erben, vorhandenen Grundbesitz des Verstorbenen dem Nachlassgericht mitzuteilen. Bitte geben Sie dabei die genauen Namen (Geburtsname, Namen nach Eheschließungen, Namensänderungen etc.) an, mit welchen der Verstorbene im Grundbuchblatt als Eigentümer eingetragen ist (sonst ist die Suche in unserem System nicht möglich). Von Grundbesitz außerhalb des Grundbuchbezirks Bamberg haben wir keine Kenntnis und sind daher auf IHRE Angaben angewiesen.

„kein Grundbesitz vorhanden“ KREUZEN Sie an, wenn der Verstorbene KEIN Eigentümer von Grundbesitz war.

„a) Grundbesitz“ (Eigentumswohnung, Haus, Grundstücksfläche, Landwirtschaftsfläche, Wald etc.)

Unter **Amtsgericht** tragen Sie bitte das für den Grundbesitz zuständige Grundbuchamt (Amtsgericht) ein (z.B. Bamberg, Forchheim, Haßfurt etc.).

Unter **Gemarkung** tragen Sie den ORT (Stadt, Dorf) des Grundbesitzes ein.

Unter **Blatt** tragen Sie die Blattnummer den Grundbuchblattes ein.

Unter **Anschrift/Lage** tragen Sie die postalische Anschrift (Straße, Hausnummer) des Grundbesitzes ein.

Sonstiges Vermögen

b) sonstigem Vermögen	Nachlasswert (ohne Grundbesitz) zum Todestag ca. _____ EUR
	Die Beerdigungskosten betragen ca. _____ EUR

„b) sonstigem Vermögen“ (Bargeld, Konten, Wertpapiere, Bausparer, etc.) HIER tragen Sie den Nachlasswert (welches Nachlassvermögen wurde hinterlassen) des Verstorbenen zum Todestag ohne jegliche **Abzüge** ein. Der Grundbesitz zählt NICHT dazu. Bei gemeinschaftlichen Konten (von Ehegatten) sind 50% des Wertes anzugeben. Die Beerdigungskosten können geschätzt werden.

Wenn kein Nachlassvermögen vorhanden ist, oder der Nachlass überschuldet ist, tragen Sie bitte einen Strich oder eine 0,-- beziehungsweise den Minusbetrag (sofern bekannt) ein.